

Ermittlungsberichten) in Urkunden enthalten sind, sind diese nicht Gegenstand der Selbstlesung.“ Am 8.1.2020 – also ein halbes Jahr später – erklärten alle Mitglieder der Strafkammer, „vom Inhalt aller in (den) Urkundenlisten genannten Urkunden durch Lesen Kenntnis genommen“ zu haben. Die Angeklagten rügen mit der Revision die Verletzung des § 249 Abs. 2 StPO. Der BGH erachtet die Verfahrensrüge für begründet.

Rechtliche Würdigung: Mit der Bezeichnung der Urkunden sollen die Verfahrensbeteiligten erkennen können, welcher außerhalb der Hauptverhandlung gewonnene Beweisstoff der Überzeugungsbildung des Gerichts zugrunde gelegt werden kann. Dieser Anforderung hält die Selbstleseanordnung nicht stand. Die abstrakte Einschränkung des Selbstleseumfangs durch rechtliche („durch § 256 Abs. 1 Nr. 1, 5 StPO gestattet“) und tatsächliche Kriterien („nicht sprachspezifischen Angaben“) konnte die zum Beweis eingeführten Urkunden(teile) nicht eindeutig identifizieren und individualisieren. Es handelte sich nicht um eine – zulässige – zusammenfassende und pauschale Benennung der zu verlesenden Schriftstücke; vielmehr war den Mitgliedern des Spruchkörpers einschließlich der Schöffen wie den Verfahrensbeteiligten für die Ermittlung des Umfangs der Selbstlesung eine eigene rechtliche Einordnung unter die Verlesungsvorschriften der StPO überantwortet. Ein solches Vorgehen war fehlerhaft, weil das Ergebnis der Einordnung unklar blieb. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder des Gerichts Urkunden(teile) in unterschiedlichem Umfang zum Gegenstand der Selbstlesung und damit zur Urteilsgrundlage gemacht haben. Insbesondere konnten bei den Verfahrensbeteiligten Zweifel über Gegenstand und Umfang der Beweisverwendung entstehen, sodass die Selbstleseanordnung ihre Wirkung verfehlt hat. Aus der Anordnung des Selbstleseverfahrens, die den gesamten Inhalt der übergebenen Akten umfasste, konnte nicht geschlossen werden, dass Berufsrichter und Schöffen zum Abschluss des Selbstleseverfahrens ohne Einschränkung erklärt haben, den Wortlaut *aller* aufgeführten Urkunden zur Kenntnis genommen zu haben. Die Feststellung zum Abschluss des Selbstleseverfahrens muss dem Inhalt seiner Anordnung entsprechen.

Anmerkung: Die Begründung lässt über die mangelnde Präzision der beweis erheblichen Dokumente hinaus Zweifel erkennen, ob alle Mitglieder des Gerichts die 9.000 Blatt bzw. die beweis erheblichen Teile davon tatsächlich und vollständig gelesen haben. Das gilt insbesondere für die Schöffen. Die Versicherung, die gesamten zur Verfügung gestellten Akten vollständig gelesen zu haben, ist mehr als bewundernswert. Zwischen dem 3. Juli und dem 8. Januar des Folgejahres liegen 188 Tage. Das bedeutet, dass die Schöffen, die – anders als Berufsrichter, Staatsanwalt und Verteidiger – zuvor keine Aktenkenntnis hatten, in dieser Zeit täglich – werktags, an

Wochenenden und Feiertagen – etwa 48 Seiten gelesen haben mussten. Mit dem bloßen Lesen war es aber nicht getan. Bei jedem Blatt war angesichts der unspezifischen Konkretisierung im Anordnungsbeschluss zu überlegen, ob – und wie weit – der jeweilige Inhalt für die Beweisführung erheblich war und in welcher Weise das Gelesene für eine bestimmte angeklagte Tat be- oder entlastend zu werten sei. Ein Indiz für den tatsächlichen Leseumfang wäre, wie viele Stunden die Schöffen als Entschädigung für den Zeitaufwand geltend gemacht haben. Bei nur durchschnittlich 3 Min./Blatt ergeben sich 450 Stunden. Hat die Anweisungsstelle jedem Schöffen über 3.000 € erstattet? Zudem muss man – die Berufstätigkeit der Schöffen unterstellt – die Einsatzbereitschaft loben, nach einem vollständigen Arbeitstag noch dieselbe gedankliche Leistung zu vollbringen, die Berufsjuristen in ihrer Arbeitszeit erledigen konnten. Die Zweifel des BGH sind nachvollziehbar. Interessant wäre eine Erklärung der Schöffen, wie sie diese Inanspruchnahme außerhalb der Hauptverhandlung bewältigt haben. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=8101f3621e604db4958cc6ba5e239210&nr=127828&pos=1&anz=2>
[Abruf: 1.10.2023]

BGH: Keine Befangenheit durch Vorbefassung

Die (weitere) Mitwirkung eines Schöffen, der im Verfahren bereits an einem Urteil über dieselbe Tat gegen andere Angeklagte beteiligt war (sog. Vorbefassung), ist grundsätzlich unbedenklich und in der Regel nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, wenn nicht besondere Umstände hinzukommen, die diese Besorgnis rechtfertigen. Das gilt auch, wenn das Verfahren gegen einzelne Angeklagte – etwa zur Verfahrensbeschleunigung – abgetrennt wird und in dem abgetrennten Verfahren ein Urteil mit Feststellungen ergangen ist, zu denen sich das Gericht gegen die später noch zu verhandelnden Angeklagten ebenfalls noch eine Überzeugung bilden muss. (Leitsatz d. Red.)

BGH, Beschluss vom 18.5.2022 – 3 StR 181/21

Anmerkung: Siehe Besprechung von *Lieber*, Befangenheit von Schöffen durch Vorbefassung?, in *dieser Ausgabe*, S. 67.

Link zum Volltext der Entscheidung:

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=6e52c6e9d0646aa0654fb3fba47b3dc9&nr=131159&pos=0&anz=1>
[Abruf: 1.10.2023]